

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 14. Februar 2003

(Rechtssache C-64/03)

(2003/C 101/33)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 14. Februar 2003 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Herr Jürgen Grunwald, Rechtsberater der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Herr Hans Støvlbæk, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Carlos Gómez de la Cruz, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen, aus Artikel 29 der Richtlinie 98/30/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt verstoßen, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Obwohl die Umsetzungsfrist seit dem 10. August 2000 abgelaufen ist, hat die Bundesrepublik Deutschland noch immer eine Reihe von Bestimmungen gar nicht oder nur unzureichend umgesetzt, und zwar

— gar nicht:

- den Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 3 und Artikel 10 Abs. 3: Es gibt offenbar keine notifizierungs- und in technischer Hinsicht prüfungsfähigen „technischen Vorschriften mit Mindestanforderungen betreffend Auslegung und Betrieb“ für den „Anschluß von LNG-Anlagen und Speicheranlagen, von anderen Fernleitungs- und Verteilernetzen und von Direktleitungen an das Netz“. Jedenfalls sind solche technische Vorschriften der Kommission weder mitgeteilt noch bekannt;

— die Artikel 14 bis 16: Es fehlt an Vorschriften über den Netzzugang. Der Hinweis auf wettbewerbsrechtliche Verbote ist nicht ausreichend, da diese keine Zugangsregelungen enthalten;

— die Artikel 12 und 13: Es fehlt an einer spezifisch erdgasrechtlichen Regelung über die Entflechtung der Buchführung integrierter Ergasunternehmen;

— unzureichend:

— Artikel 2: In einem Rechtsakt der Gemeinschaft enthaltene Begriffsbestimmungen sind, sofern sie — wie hier — für die korrekte Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften durch die nationalen Stellen erforderlich sind, korrekt in nationales Recht umzusetzen.

— Artikel 7 Abs. 2 und Artikel 10 Abs. 2: Die allgemeinen Wettbewerbsregeln des nationalen Rechts gelten nur für marktbeherrschende Unternehmen und stellen deshalb keine ausreichende Umsetzung des Diskriminierungsverbots dar;

— Artikel 15 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 1: Anders als für den Elektrizitätssektor sieht das deutsche Recht keine Begründungspflicht bei Verweigerung des Netzzugangs vor;

— Artikel 18: Kriterien für die Festlegung zugelassener Kunden sind weder veröffentlicht noch der Kommission mitgeteilt;

— Artikel 21 Abs. 2: Die dort vorgesehene Streit-schlichtungsstelle ist nicht benannt.

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 1.

Klage des Königreichs Spanien gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. Februar 2003

(Rechtssache C-73/03)

(2003/C 101/34)

Das Königreich Spanien hat am 19. Februar 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Santiago Ortiz Vaamonde, Abogado del Estado, Zustellungsanschrift in Luxemburg.